



NIEDERSCHRIFT

der 2. Sitzung des Gemeinderates vom 29. April 2020
aufgrund der aktuellen Situation (covid 19) via "Videokonferenz"

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr

Anwesende (bei der Videokonferenz):

Vorsitzender:
Ing. Hansjörg Falkner

Mitglieder des Gemeindevorstandes:
Ing. Mathias Speckle
Michael Amprosi
Ing. Michael Nagele
Ferdinand Stecher

Mitglieder des Gemeinderates:
Roland Haslwanter
Margit Swoboda
Mag. Tobias Haid
Anna Haslwanter
Otto Liebhart
Markus Schennach
Johannes Tollinger
Mag.(FH) Bernhard Haslwanter
Clemens Plattner
Süleyman Kilic

Entschuldigt:

Schriftführer: Ing. Klaus Amprosi

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Tagesordnung um folgende Punkte zu erweitern:

12.1) Neuregelung betreffend die Errichtung bzw. Erhaltung des Schafhages

12.2) Beschluss der Maßnahmen zum Schutz des Piburgersees und seiner Umgebung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diese Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.

Tagesordnungspunkt 15 wird aufgrund fehlender Informationen von der Tagesordnung genommen

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 04.02.2020
3. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1098/15 (Moos)
4. Auflage des Entwurfes zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1098/23 und 1098/24 (Moos)
5. Beschluss des Kaufvertrages, abgeschlossen zwischen Yanette Fiegl und der Gemeinde Oetz, betreffend das Grundstück Gp. 1306/12 (Hauptstraße/Gries)
6. Kauf einer Teilfläche der Gp. 2913/1 (Kühtaier Landesstraße) im Bereich der Abzweigung "Seite/Oetzerberg"
7. Ansuchen der Schiregion Hochoetz betreffend den geplanten Umbau der Kühtaile-Bahn
8. Beschluss des Providervertrages abgeschlossen zwischen der T-Mobile Austria GmbH und der Gemeinde Oetz
9. Beschluss des Dienstbarkeitszusicherungsvertrages abgeschlossen zwischen der Gemeinde Oetz und der TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG (Oettermühl)
10. Änderung der Wasserleitungsgebühren- bzw. Kanalgebührenverordnung
11. Behandlung des Ansuchens des Wirtschaftsbundes Oetz um Erlassung einer Öffnungszeitenverordnung
12. Aufnahme eines neuen bzw. Verlängerung des bestehenden Kontokorrentkredites
- 12.1. Neuregelung betreffend die Errichtung bzw. Erhaltung des Schafhages
- 12.2. Beschluss der Maßnahmen zum Schutz des Piburgersees und seiner Umgebung
13. Beratung und Beschluss des Jahresabschlusses 2019
14. Bericht des Obmanns des Überprüfungsausschusses über die durchgeführte Kassaprüfung bzw. Prüfung der Jahresrechnung vom 11.03.2020
15. Beschluss der Jahresrechnung 2019 und des Voranschlages 2020 der Gemeindegutsargargemeinschaft Oetzerau bzw. Alminteressentschaft Acherberg
16. Berichte des Bürgermeisters
17. Anträge, Anfragen, Allfälliges

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Vorsitzende eröffnet die 2. Gemeinderatssitzung 2020 via „Videokonferenz“, begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates, erläutert den geplanten Ablauf der Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 04.02.2020:

Gegen die Niederschrift vom 04.02.2020 bestehen keinerlei Einwände, somit wird diese genehmigt und zu einem späteren Zeitpunkt dann auch unterfertigt.

3) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1098/15 (Moos):

Sachverhalt:

Im Moos soll das Grundstück 1098/15 umgewidmet werden. Der neue Eigentümer möchte für seine Tochter ein Einfamilienhaus errichten. Alle relevanten Details wurden mit dem Raumplaner abgeklärt. Es spricht nichts gegen die geplante Umwidmung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 23.04.2020, mit der Planungsnummer 214-2020-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich 1098/15 - KG 80105 Oetz durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:

Umwidmung

Grundstück 1098/15 KG 80105 Ötz

**rund 434 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

4) Auflage des Entwurfes zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1098/23 und 1098/24 (Moos):

Sachverhalt:

Die Eigentümer der Grundstücke Gp. 1098/23 und Gp. 1098/24 (Moos) haben das Zusammenbauen an der gemeinsamen Grundgrenze gemäß § 6 Abs. 9 – Tiroler Bauordnung 2018 vereinbart. Dadurch sollen jeweils 3 Wohnungen auf der Gp. 1098/23 und Gp. 1098/24 entstehen. Wie im gesamten Moos muss auch für diesen Bereich ein Bebauungsplan mit diversen Festlegungen (Höhenbezug, Bauflucht, Dichte etc.) für die Umsetzung erlassen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von PROALP (DI Andreas Lotz) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B130 Oetzermühl 7 - Amprosi“ im Bereich der Grundstücke Gp. 1098/23 und 1098/24 - KG Oetz, laut planlicher und schriftlicher Darstellung, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

5) Beschluss des Kaufvertrages, abgeschlossen zwischen Yanette Fiegl und der Gemeinde Oetz, betreffend das Grundstück Gp. 1306/12 (Hauptstraße/Gries):

Sachverhalt:

Yanette Fiegl hat der Gemeinde das Grundstück Gp. 1306/12 schon vor längerer Zeit zum Kauf angeboten. Da mittlerweile feststeht, dass das neue Einsatzzentrum auf dem südlich angrenzenden Grundstück Gp. 1307 errichtet werden soll, ist auch der Kauf dieses Grundstückes angedacht, um die Erschließung bzw. die Parkplatzsituation etc. optimal gestalten zu können. Das Grundstück weist eine Fläche von 625 m² auf. Mit der Eigentümerin wurde ein Verkaufspreis von € 180.000,- vereinbart. (288,- € / m²)

GR Clemens Plattner:

Ich finde, dass man diese Gelegenheit beim Schopf packen muss.

GR Süleyman Kilic:

Auch ich bin der Meinung, dass man diese Möglichkeit nutzen muss. Der Preis entspricht auch den ortsüblichen Verkehrswerten.

GR Margit Swoboda:

Ist der Kauf bzw. die gesamte Abwicklung wirklich jetzt nötig. Wir wissen doch noch nicht genau, wie sich die derzeitige Krise (Covid 19) auf das Gemeindebudget auswirken wird.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wir haben schon das ein oder andere Projekt zurückgestellt, bis die Konsequenzen aus der Krise abgeschätzt werden können. Die Finanzierung für den Grundkauf ist gesichert, ob die Verkäuferin allerdings in der Zwischenzeit nicht dann doch einen anderen Käufer sucht, kann ich nicht gewährleisten.

GV Michael Amprosi:

Das Grundstück ist für das neue Einsatzzentrum strategisch sehr wichtig. Ich bin für den Kauf.

GR Otto Liebhart:

Wann ist diese Idee geboren worden? Ich finde die geplante Abwicklung etwas kurzfristig, wurde das nicht schon bei der Gesamtplanung berücksichtigt? Falls das Grundstück gekauft wird, müssen unbedingt Erweiterungsmöglichkeiten, eventuell auch für weitere Arztpraxen, berücksichtigt werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Der Gemeinderat hat die Errichtung einer Zufahrt über dieses Grundstück bereits beschlossen. Mit dem ursprünglichen Käufer wurden schon Gespräche geführt, um mögliche Tauschoptionen abzuklären. Die geplante Umwidmung wurde von der Bau- und Raumordnungsabteilung aufgrund der vorliegenden Lärmkartierung schließlich nicht genehmigt. Der Optionsvertrag für den Kauf wurde in der Folge aufgelöst.

GR Otto Liebhart:

Wann wird aller Voraussicht nach mit dem Bau des Einsatzzentrums begonnen? Aufgrund der derzeitigen Krise würde ich schon einen finanziellen Spielraum für unerwartete Ausgaben lassen.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Mit der Abteilung „Dorferneuerung“ des Landes Tirol wird derzeit ein Architektenwettbewerb ausgearbeitet. Mit einem Baubeginn ist frühestens in 1 Jahr zu rechnen.

GR Otto Liebhart:

Aktuell fallen dann nur die Kosten für den Grundstückskauf an?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ja.

GR Clemens Plattner:

Es kursiert das Gerücht, dass das Einsatzzentrum nicht mehr gebaut wird. Es ist wichtig die Bevölkerung darüber zu informieren, dass der Bau nach wie vor geplant ist.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Selbstverständlich müssen wir die weitere Vorgehensweise von den Auswirkungen der Krise abhängig machen. Grundsätzlich hat sich aber an der geplanten Errichtung nichts geändert.

GR Margit Swoboda:

Ich schließe mich den Ausführungen von Otto Liebhart an. Falls das Grundstück gekauft wird, muss in jedem Fall auch die Möglichkeit diverser Erweiterungen, z.B. für weitere Arztpraxen, berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat beschließt das Grundstück Gp. 1306/12 von Yanette Fiegl zu kaufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

6) Kauf einer Teilfläche der Gp. 2913/1 (Kühtaier Landesstraße) im Bereich der Abzweigung "Seite/Oetzerberg":

Sachverhalt:

Mit dem Grundeigentümer (Landesstraßenverwaltung) des Bereiches der Kreuzung „Kühtaierstraße – Seite / Oetzerberg“ wurde vereinbart, dass die Gemeinde Oetz eine Teilfläche der Gp. 2913/1 für den Standort des neuen Salzsilos käuflich erwerben wird. Nun liegt die Endvermessung vor. Schlussendlich handelt es sich jetzt um eine Fläche von 500 m².

Für die Bewertung des Bodenwertes liegt ein Verkehrswertgutachten der Bezirksforstinspektion Imst vor. Der Entschädigungsbetrag wird darin mit € 1,88 / m² beziffert.

Der Gemeinderat beschließt den Kauf einer Teilfläche der Gp. 2913/1 im Ausmaß von 500m².

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

7) Ansuchen der Schiregion Hochoetz betreffend den geplanten Umbau der Kühtaile-Bahn:

Sachverhalt:

Die Schiregion Hochoetz plant im Jahr 2021 den Austausch des 3-er Sesselliftes „Kühtaile“ gegen eine kuppelbare 6-er Seilbahn mit Haube und Kindersicherung. Für die Umsetzung müssen diverse Teilflächen der Grundstücke Gp. 2410, 27398 und 2740/1 in Anspruch genommen werden. Hierfür ist zuerst die Zustimmung der Grundeigentümer (Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau und Gemeinde Oetz) erforderlich. Die Entschädigungszahlungen richten sich nach den derzeit gültigen Verträgen, mit den entsprechenden Indexanpassungen.

GV Ing. Michael Nagele:

Wie ist die terminliche Abwicklung geplant? Wird eine separate Zufahrt zu der Baustelle benötigt?

Bgm.-Stv. Ing. Mathias Speckle:

Die Grabungsarbeiten sind zeitlich überschaubar. Die Inbetriebnahme ist dann Anfang Dezember geplant. Es wird durch die Arbeiten nur zu einem geringen Weideverlust kommen. Teilweise werden auch kleinflächige Pistenadaptierungen durchgeführt.

Der Gemeinderat genehmigt das Ansuchen der Schiregion Hochoetz betreffend den geplanten Umbau der Kühtaile-Bahn.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	-	
Enthaltung:	2	Bgm. Ing Hansjörg Falkner, GV Ing. Michael Nagele

8) Beschluss des Providervertrages abgeschlossen zwischen der T-Mobile Austria GmbH und der Gemeinde Oetz:

Sachverhalt:

Die T-Mobile Austria GmbH ist mittlerweile die dritte Firma, die das gemeindeeigene Glasfasernetz nutzen möchte. Dafür wurde ein entsprechender Nutzungsvertrag (Passive Sharing) ausgearbeitet. Die Gemeinde Oetz ist Eigentümerin und Nutzungsgeberin dieser passiven Breitbandinfrastruktur und stellt diese in Form von entbündelten Glasfaseranschlussleitungen der Nutzungsnehmerin zum Zweck des Angebots von Diensten an Endkunden zur Verfügung. Dies erfolgt entsprechend dem Modell „Passive Sharing“, wonach mehrere Unternehmen im Wettbewerb zueinander Dienste anbieten können, in dem jedes von ihnen als Grundlage einen Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Oetz abschließt.

Wesentliche Inhalte:

- Laufzeit 5 Jahre, anschließend automatische Verlängerung
- Entschädigung:
 - Privatkunden: 31% des österreichweiten durchschnittlichen Umsatzes (Untergrenze netto 6,- Euro/Monat/Anschluss – indexiert)
 - Geschäftskunden: 30% des tatsächlichen Umsatzes

GR Süleyman Kilic:

Könnte man die Kontaktdaten der Provider nicht auch auf der Gemeindehomepage veröffentlichen?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich werde das veranlassen.

Der Gemeinderat beschließt den Providervertrag mit der T-Mobile Austria GmbH.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

9) Beschluss des Dienstbarkeitszusicherungsvertrages abgeschlossen zwischen der Gemeinde Oetz und der TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG (Oetzermühl):

Sachverhalt:

Die TIWAG muss im Bereich Oetzermühl ein 30 kV Kabel bis zu der bestehenden Trafostation auf der Gp. 1143 (Gerhard Wolf) neu einschleifen. Dafür ist die Einräumung der entsprechenden Dienstbarkeit seitens des Grundeigentümers (Gp. 2794/1 – öffentliches Gut) erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt den Dienstbarkeitszusicherungsvertrag zwischen der Gemeinde Oetz und der TIWAG.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	1	GV Ferdinand Stecher

10) Änderung der Wasserleitungsgebühren- bzw. Kanalgebührenverordnung:

Sachverhalt:

Der stufenweise Austausch der Wasserzähler (Funkwasserzähler), macht es erforderlich, dass die Wasserleitungsgebührenverordnung sowie die Kanalgebührenverordnung angepasst bzw. ergänzt werden. In diesem Zuge werden auch einige allgemeine Punkte überarbeitet.

Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Oetz

Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz hat mit Beschluss vom 29.04.2020 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 103/2019, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenutzungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellsamungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenutzungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.
Die Gemeinde Oetz verzichtet bis auf weiteres auf die Einhebung der Gebühren für Bauwasser (Wasserzins), solange das Haus nicht benutzt oder bewohnt wird.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
2. Die Anschlussgebühr für Gebäude und Gebäudeteile beträgt € 1,40 pro m³ der Bemessungsgrundlage zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Von der Pflicht zur Errichtung der Anschlussgebühr ausgenommen sind die nachfolgend angeführten Gebäude und Gebäudeteile, sofern sie über keinen eigenen Wasseranschluss verfügen:
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrstillos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen

- nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
2. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt € 0,93 je m³ Wasserverbrauch zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
4. Für alle gebührenpflichtigen Gebäude oder Gebäudeteile wird eine Mindestbemessungsgrundlage von 30m³ Wasserverbrauch pro Jahr festgesetzt, auch wenn der tatsächliche Wasserverbrauch unter diesem Grenzbetrag liegt.
5. Wird der tatsächliche Verbrauch von Wasser infolge eines technischen Gebrechens überstiegen so ist, nach Abgabe eines Gutachtens eines hierfür konzessionierten Unternehmens seitens des Gebührenschuldners, der tatsächliche Verbrauch anhand des Verbrauches letzten 5 Jahre zu schätzen.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

1. Die Zählergebühr beträgt pro Zähler und Jahr bei einer Wasserleistung von:
 - a) 4 m³/h EUR 15,00 zuzüglich d. gesetzlichen Umsatzsteuer
 - b) 16 m³/h EUR 30,00 zuzüglich d. gesetzlichen Umsatzsteuer
 - c) ab 16 m³/h wird der tatsächliche Anschaffungspreis weiterverrechnet

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Entrichtung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Anschlussgebühr wird zur Gänze in einem Betrag mit Eintritt der Fälligkeit zur Zahlung vorgeschrieben. Ebenso die Erweiterungsgebühr, sofern der Gemeinderat nicht mit Gemeinderatsbeschluss die Entrichtung der Erweiterungsgebühr in Teilbeträgen festsetzt, wobei die Umsatzsteuer für den Gesamtbetrag mit dem ersten Teilbetrag vorgeschrieben wird.
2. Der Wasserzins wird mit Fälligkeit 15. Oktober für das abgelaufene Abrechnungsjahr dem Gebührenschuldner vorgeschrieben.

3. Für die ersten drei Jahresquartale wird jeweils zum 15. Jänner, 15. April und 15. Juli, eine nach der Bemessungsgrundlage der Vorjahreberrechnete Vorauszahlung vorgeschrieben. Die Endabrechnung des jährlichen Wasserzinses erfolgt laut tatsächlichen Wasserverbrauchs im abgelaufenen Abrechnungsjahr. Bei der Endabrechnung sind die Vorauszahlungen im Abzug zu bringen.
4. Die Zählergebühr wird in vier Teilbeträgen pro Jahr vorgeschrieben.

§ 9 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und Bestandnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einem Organ der Gemeinde Oetz den Zutritt zum Gebäude zu gestatten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, jede Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen unverzüglich der Gemeinde zu melden. Die von der Gemeinde beauftragten Organe unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

Die Messung und Erfassung der Verbrauchswerte erfolgt nach den derzeit geltenden technischen Standards.

§ 11 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oetz

Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz hat mit Beschluss vom 29.04.2020 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 103/2019 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung, und der Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten der Gemeindekanalisationsanlage und der regionalen Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserverbandes „Vorderes Ötztal“ erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.

2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage.
Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Gebäude und Gebäudeteile beträgt € 5,15 pro m³ der Bemessungsgrundlage zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Von der Pflicht zur Errichtung der Anschlussgebühr ausgenommen sind die nachfolgend angeführten Gebäude und Gebäudeteile, sofern sie über keinen eigenen Wasseranschluss und/oder Kanalanschluss verfügen:
 - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahr-silos, begehbbare und nicht begehbbare Folientunnels;
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen

-nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt € 2,07 je m³ Wasserverbrauch zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für die Bewässerung von Nutz- und Ziergärten werden auf Antrag folgende pauschale Freimengen von der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr ausgenommen:

Gartenanlagen (Grünflächen) 50 – 200 m²: 10 m³

Gartenanlagen (Grünflächen) über 200 m²: 20 m³

Die Freimenge gilt nur, wenn kein Bachwasser, Grundwasser, gesammeltes Regenwasser aus Klärgruben oder sonstigen Anlagen verwendet wird.

3. Für landwirtschaftliche Objekte, mit Viehhaltung wird bei der laufenden Kanalbenutzungsgebühr je Großvieheinheit ein Verbrauch von 18 m³ für Rinder und 9 m³ für alle anderen Tiergattungen freigestellt. Für gealpte Rinder wird die jährliche Freimenge reduziert auf 14 m³. Die Großvieheinheiten werden jährlich aus den Tierlisten der Landeslandwirtschaftskammer (Förderantrag EU) ermittelt. Die Anzahl der gealpten Tiere wird aufgrund der Almauftriebsliste der AMA (Agrarmarkt Austria) ermittelt und mit einem Schlüssel von 0,7 auf Großvieheinheiten umgerechnet. Falls landwirtschaftliche Betriebe bestehen, die nicht im Rahmen des Förderantrages der EU erfasst sind, steht eine Freimenge nur zu, wenn der Betriebsinhaber bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Jahres den Viehstand zum Stichtag 01. Dezember des jeweiligen Jahres beim Gemeindeamt bekannt gibt. Die Tierliste ist durch den jeweiligen Ortsbauernobmann zu bestätigen und hat Angaben bezüglich Alpung zu beinhalten. Sofern das landwirtschaftliche Objekt über keinen, separaten von der Gemeinde Oetz eingebauten Wasserzähler verfügt.
4. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergemeinlichen.
5. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
6. Für alle kanalbenutzungsgebührenpflichtigen Gebäude wird eine Mindestbemessungsgrundlage von 30m³ Wasserverbrauch pro Jahr festgesetzt, auch wenn der tatsächliche Wasserverbrauch unter diesem Grenzbetrag liegt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Mit-eigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7

Entrichtung und Fälligkeit der Gebühren

5. Die Anschlussgebühr wird zur Gänze in einem Betrag mit Eintritt der Fälligkeit zur Zahlung vorgeschrieben. Ebenso die Erweiterungsgebühr, sofern der Gemeinderat nicht mit Gemeinderatsbeschluss die Entrichtung der Erweiterungsgebühr in Teilbeträgen festsetzt, wobei die Umsatzsteuer für den Gesamtbetrag mit dem ersten Teilbetrag vorgeschrieben wird.
6. Der Wasserzins wird mit Fälligkeit 15. Oktober für das abgelaufene Abrechnungsjahr dem Gebührenschuldner vorgeschrieben.
7. Für die ersten drei Jahresquartale wird jeweils zum 15. Jänner, 15. April und 15. Juli, eine nach der Bemessungsgrundlage der Vorjahreberrechnete Vorauszahlung vorgeschrieben. Die Endabrechnung des jährlichen Wasserzinses erfolgt laut tatsächlichen Wasserverbrauchs im abgelaufenen Abrechnungsjahr. Bei der Endabrechnung sind die Vorauszahlungen in Abzug zu bringen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und Bestandnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einem Organ der Gemeinde Oetz den Zutritt zum Gebäude zu gestatten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, jede Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen unverzüglich der Gemeinde zu melden. Die von der Gemeinde beauftragten Organe unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

§ 9

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TABgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenan-sprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TABgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

GR Otto Liebhart:

Wie und wann können die entsprechenden Anträge für die Gebührenbefreiungen eingebracht werden?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Falls Gartenwasserzähler installiert sind, muss damit gewartet werden, bis die Umrüstung auf Funkwasserzähler erfolgt ist. Bei allen anderen Haushalten kann die Freimenge ab dem Inkrafttreten der Verordnung beantragt werden. Diesbezüglich werden noch entsprechende Informationen an die Bevölkerung verschickt.

Der Gemeinderat beschließt die neue Wasserleitungs- bzw. Kanalgebührenverordnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

11) Behandlung des Ansuchens des Wirtschaftsbundes Oetz um Erlassung einer Öffnungszeitenverordnung:

Sachverhalt:

Wie schon in den vergangenen Jahren hat der „Oetzer Wirtschaftsbund“ anlässlich des geplanten Wirtschaftssommers, angesucht die Öffnungszeiten diverser Handelsbetriebe an 2 Tagen (Freitag 05. Juni und Freitag 04. September 2020) bis 22:00 Uhr zu verlängern.

Trotz der aktuellen Situation (Covid 19) möchte der Wirtschaftsbund die beiden Veranstaltungen abhalten. Natürlich werden sämtliche geltenden Verordnungen und Vorschriften bei der weiteren Planung berücksichtigt.

GR Johannes Tollinger:

Für die Verantwortlichen des Wirtschaftsbundes stellt die Einhaltung sämtlicher, gültiger Verordnungen die absolute Prämisse dar. Die heimische Wirtschaft, vor allem die Handelsbetriebe, haben allerdings den Wunsch geäußert, die Veranstaltungen trotz der Corona-Krise durchzuführen. Dies betrachte ich auch als wichtiges Signal, dass hoffentlich schon bald wieder eine gewisse Normalität einkehrt.

Der Gemeinderat beschließt die Erlassung einer Öffnungszeitenverordnung für die Handelsbetriebe am Freitag 05.06.2020 und Freitag 04.09.2020 bis jeweils 22:00 Uhr.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	-	
Enthaltung:	2	GR Johannes Tollinger, GR Süleyman Kilic

12) Aufnahme eines neuen bzw. Verlängerung des bestehenden Kontokorrentkredites:

Sachverhalt:

Der aktuelle Kontokorrentkredit bei der Raiffeisenbank Vorderes Oetztal läuft am 30.04.2020 aus. Für die Aufnahme eines neuen Kredites wurden 2 Angebote eingeholt.

Raiffeisenbank Vorderes Oetztal: € 360.000,-
Aufschlag 0,75 % auf 3 Mo-Euribor
Minimum von 0,75 %

Sparkasse Imst AG: € 360.000,-
Aufschlag 0,39 % auf 3 Mo-Euribor
Minimum von 0 % (nicht negativ)

Laut Tiroler Gemeindeordnung ist die Höhe der maximalen Kreditsumme abhängig von den jeweiligen Einnahmen aus dem Jahr 2018 (10% aus Abschnitt 92) der Gemeinden. Für die Gemeinde Oetz bedeutet dies, dass der Kredit mit einer maximalen Höhe von € 360.000,- gedeckelt wurde. Zudem wurde die Laufzeit auf 1 Jahr eingeschränkt.

Der Gemeinderat beschließt einen Kontokorrentkredit in der Höhe von € 360.000,- (Laufzeit 1 Jahr) bei der Sparkasse Imst AG aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	1	GR Otto Liebhart

12.1) Neuregelung betreffend die Errichtung bzw. Erhaltung des Schafhages:

Sachverhalt:

Auf Antrag vom Landwirtschaftsvertreter GV Ferdinand Stecher sollte die Errichtung bzw. in weiterer Folge die Erhaltung des Schafhages wie folgt geregelt werden:

- Errichtung im Bereich des sogenannten Schafbades (Örlach)
- Der Hag wird auf Gemeindegrund errichtet und bleibt deshalb im Eigentum der Gemeinde Oetz
- Die Kosten für die Errichtung belaufen sich auf ca. 3.600,- Euro (siehe u.a. Kostenschätzung)

Kostenschätzung					
Errichtung Schafhaag neu					

Position	Menge	EH	Bezeichnung	Einzel-Preis	Gesammt-Preis
1	16	Std	Forstarbeiter mit Kleingerät	€ 35	€ 560
2	8	Std	Traktro mit Seilwinde	€ 55	€ 440
3	13	Std	Bagger bis 7t	€ 56	€ 728
4	45	Std	Facharbeiter	€ 31	€ 1.395
5	0,6	m³	Beton	€ 85	€ 51
6	85	lm	Zaun	€ 6	€ 510
7	1	Pausch.	Kleinmaterial	€ 180	€ 180
8	1	Pausch.	Vergütung Holzverkauf	€ 650	€ 650
9	1	Pausch.	Verwendung Bestandsholz	€ 250	€ 250
				Nettobetrag	€ 2.964
				20% Ust.	€ 593
				Gesamtbetrag	€ 3.557

- Die laufende Instandhaltung obliegt den Schafhaltern
- Ansprechperson ist der jeweilige Schafhirte

GV Ferdinand Stecher:

Diesbezüglich wurden bereits auch Gespräche mit dem TVB (Ortsausschuss) geführt. Lt. Roland Haslwanter kann sich dieser auch eine Kostenbeteiligung vorstellen. Ich rechne, dass durch diverse Einsparungen (Eigenleistung) die Gesamtkosten für die Errichtung, um bis zu 50% reduziert werden können.

GR Clemens Plattner:

Wurde diese Vorgehensweise mit beiden Fraktionen der Schafzüchter abgestimmt?

GV Ferdinand Stecher:

Wir haben alle zu dem kürzlich stattgefundenen Treffen eingeladen. Es sind dann ca. 20-25 Personen erschienen. Wer trotz Einladung nicht gekommen ist, ist selber schuld. Von den Anwesenden wurden keinerlei Kritikpunkte geäußert.

GV Ing. Michael Nagele:

Bei der Sitzung waren sich alle einig, danach allerdings auch wieder vereinzelt uneinig. Allen kann man es nie recht machen.

GR Margit Swoboda:

Ich halte das für eine gute Lösung. Ganz wichtig finde ich, dass die Gemeinde in Besitz bleibt und somit auch die Oberhand behält. Dadurch wird wohl hoffentlich Ruhe einkehren.

Der Gemeinderat beschließt die Neuregelung für die Errichtung bzw. Erhaltung des Schafhages.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

12.2) Beschluss der Maßnahmen zum Schutz des Piburgersees und seiner Umgebung:

GR Clemens Plattner und die beiden „Seebeauftragten“ GV Michael Amprosi und GR Johannes Tollinger haben erst kürzlich wieder die ganzen Missstände rund um den Piburger See aufgezeigt und in Absprache mit mir einen Maßnahmenkatalog ausgearbeitet.

Folgende Kernmaßnahmen werden vorgeschlagen und deren strikte Einhaltung durch Security-Personal und Bergwacht soll auch kontrolliert und gegebenenfalls angezeigt werden:

Absolute Verbote:

- *die Verwendung von Radio, Beschallungs- Lautsprecher- und ähnlichen Geräten im gesamten Ufer- und Wiesenbereich des Sees*
- *jegliche Verwendung von diversen Schwimmkörpern im kompletten Seebereich (aufblasbare Boote, Inseln, SUP-Boards udgl.) mit Ausnahme von Luftmatratzen und der am Körper mitgeführten Schwimmbojen für die Sicherheit schwacher Schwimmer*
- *jegliches Campieren und längeres Verweilen bzw. Lagern im gesamten Ufer- und Wiesenbereich außerhalb der Badeanstalt (also keine Liegedecken, Luftmatratzen, Hängematten, Slakelines, Picknickdecken, udgl)*
- *jegliches ausgedehnte Picknicken, Grillen und der Betrieb von Feuerstellen*
- *jegliches Betreten des Uferbereiches als Zustieg zum Schwimmen außerhalb der Badeanstalt mit der einzigen Ausnahme des „Einheimischen-Steges“ – näheres siehe unten*

Weiterhin aufrecht bleiben die bestehenden Verbote für das Fahrradfahren um den ganzen See und es gilt natürlich weiterhin die Hundeleinenpflicht und Hundekotaufnahmepflicht. Auch diese beiden Maßnahmen werden sehr streng kontrolliert.

„Einheimischen-Steg“:

Um vor allem den einheimischen BürgerInnen unserer Gemeinde trotz der nun doch sehr strengen Maßnahmen ihren oft schon seit Jahrzehnten gewohnten Sprung in ihren geliebten See für einen kurzen „Schwimmer“ weiter zu ermöglichen, schlagen wir vor, im Bereich gegenüber der Badeanstalt einen kleinen schmalen Steg dafür zu errichten.

Dieser Steg darf aber ausschließlich nur zum Ein- und Aussteigen benutzt werden.

Längeres Liegen und eventuell Sonnenbaden im Uferbereich in der Umgebung des Steges ist genauso wie im anderen Uferbereich des Piburgersees ausdrücklich verboten und wird entsprechend kontrolliert. Die Nutzung dieses Steges erfolgt unentgeltlich und ohne Badeaufsicht und es wird darauf auch ausdrücklich hingewiesen.

Die Piburger-Landesstraße und vor allem das unkontrollierte und rücksichtslose Parken auf der Straße ab dem Recyclinghof bis hinauf nach Piburg wird von der Polizeidirektion Oetz strenger kontrolliert. Außer an den ausgewiesenen Parkplätzen herrscht striktes Parkverbot. Sollten diese Kontrollen keinen Erfolg zeigen, dann wird auch angedacht, die ausgewiesenen Parkplätze entlang der Straße zu sperren und lediglich den kostenpflichtigen Parkplatz in Piburg anzubieten.

In letzter Zeit haben sich auch undefinierte Partys am See mit viel Alkohol und vermutlich teilweise auch Drogenkonsum gehäuft. Deshalb werden künftig verstärkt auch Schwerpunktkontrollen der Polizei zur Eindämmung dieses Missstandes erfolgen.

Nach wie vor unterstützt die Bergwacht Oetz die Gemeinde auch weiterhin mit den Kontrollen der Maßnahmen in Abstimmung mit der Security-Firma.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die letzten Wochen haben gezeigt, dass diesbezüglich dringender Handlungsbedarf besteht. Es muss diesbezüglich wirklich rasch und radikal vorgegangen werden. Bisher wurden im Sommer immer Kontrollen von der Bergwacht durchgeführt. Dabei wurden die handelnden Personen teilweise auf das übelste beschimpft und sogar bedroht.

GR Johannes Tollinger:

Ich war am vergangenen Freitag und Samstag wieder vor Ort. Ich kann die Zustände auch mit Fotos dokumentieren. Es haben Partys stattgefunden, die Mülleimer waren voll mit Bacardi- und Wodkaflaschen. Die Sitzbänke wurden von feiernden Gruppen „beschlagnahmt“, dass ältere Leute gar keinen Platz mehr fanden. Aufgrund der geltenden Bestimmungen wird in der Badeanstalt auch nur ein begrenztes Angebot an Plätzen zur Verfügung stehen. Wir müssen unbedingt jetzt schon, zu Beginn der Saison, entsprechend reagieren. Diesbezüglich wurden auch schon Gespräche mit dem Postenkommandanten der Polizei, Michael Haid, geführt. Er hat uns die Unterstützung der Exekutive zugesichert.

GR Clemens Plattner:

Die Problematik ist uns schon längere Zeit bekannt. Die Zustände werden jedes Jahr noch schlechter. Die Ignoranz und Aggressivität der Besucher nimmt auch ständig zu.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Es ist sehr wichtig, dass wir die von den Maßnahmen auch medial berichten und die Bevölkerung rechtzeitig informieren.

GR Otto Liebhart:

Kann man die Kosten für den Sicherheitsdienst schon beziffern? Was passiert wenn zu viele Leute in die Badeanstalt wollen? Wird der Rest wieder verschickt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Deshalb ist auch die Errichtung des Steges angedacht. So können die Besucher wenigstens ins Wasser. Wobei ich noch einmal betonen möchte, dass es sich dabei um keine Liegefläche zum Sonnenbaden handeln wird. Es soll damit nur der Ein- und Ausstieg zum Schwimmen ermöglicht werden. Der Sicherheitsdienst kostet ca. € 25,- pro Stunde. Diesbezüglich müssen aber sicherlich noch diverse Details (Strafmaß, Kontrollzeiträume etc.) abgeklärt werden.

GR Tobias Haid:

Ist es möglich die einheimische Bevölkerung von diversen Maßnahmen bzw. Strafen auszunehmen?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Das wird im Sinne einer Gleichbehandlung nicht möglich sein. Eine Differenzierung zwischen Oetzern Sautnern bzw. anderen Tirolern werden wir nicht vornehmen dürfen.

GR Süleyman Kilic:

Ich bin zu 100% dafür. Kann man aus Kostengründen die Kontrollen nicht von gemeindeeigenem Personal durchführen lassen oder ein eigenes Aufsichtsorgan dafür anstellen?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wir suchen schon seit der Pensionierung von Hans Prünster jemanden. Für einen Einheimischen ist das aber auch eine sehr undankbare Aufgabe, was die Erfahrungen der Bergwacht gezeigt haben.

GV Michael Amprosi:

Die Bergwacht wäre nach wie vor im Einsatz. Süleyman, ich lade dich gerne dazu ein, diese Kontrollen einmal zu begleiten. Man kann sich kaum vorstellen, wie es dabei zugeht.

GR Clemens Plattner:

Ich möchte mich auf diesem Wege auch wieder einmal bei unserem Feuerwehrkommandanten Florian Gastl bedanken, der gerade bei dieser Trockenheit immer wieder seine Kontrollgänge macht. Auch den Mitgliedern der Bergwacht möchte ich meinen Dank für ihren unermüdlichen Einsatz aussprechen. Die Maßnahmen müssen in der Vorsaison schon umgesetzt werden. Die Information der Bevölkerung kann auch über die sozialen Medien erfolgen.

GR Margit Swoboda:

Die Maßnahmen sind wichtig und dringend erforderlich. Es ist höchste Zeit dafür. Das Thema „Verkehr“ muss dabei auch entsprechend behandelt werden.

GR Anna Haslwanter:

Kann dann in Zukunft die Gemeinde haftbar gemacht werden, wenn sich am neuen Steg jemand verletzt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Selbstverständlich ist die Gemeinde dafür verantwortlich, dass der Steg entsprechend ausgeführt wird. Da aber kein Entgelt für die Benützung verlangt wird, bedarf es auch keiner Badeaufsicht.

Der Gemeinderat beschließt die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz des Piburger Sees umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

13) Beratung und Beschluss des Jahresabschlusses 2019:

Vor der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes ergreift GR Süleyman Kilic das Wort:

Wie ich bereits in meiner Email am 27.04. mitgeteilt habe, bin ich nach wie vor der Meinung, dass gemäß § 36 TGO die Öffentlichkeit bei der Beschlussfassung des Jahresabschlusses nicht ausgeschlossen werden darf. Dies ist auch zu protokollieren.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Seitens des Bundes wurden die verkehrsbeschränkenden Maßnahmen bis 30.04.2020 verlängert. Diese sind in der Verordnung gem. § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. II Nr. 98/2020 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 148/2020, betreffend das Verbot des Betretens öffentlicher Orte geregelt. Wir ha-

ben uns diesbezüglich entsprechend informiert, um eine ordnungsgemäße Beschlussfassung sicherzustellen.

Der Rechnungsabschluss kann im Umlaufweg oder in Form einer Videokonferenz beschlossen werden, wenn die zweiwöchige Auflage im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme erfolgt ist und diese Frist vor dem Inkrafttreten der verkehrsbeschränkenden Maßnahmen abgelaufen ist (§ 108 Abs. 5 iVm § 93 Abs. 1 TGO). Dies ist gegenständlich der Fall, somit spricht auch nichts gegen eine Beschlussfassung mittels Videokonferenz.

Die Jahresrechnung für das Jahr 2019 wurde am 11.03.2020 vom Prüfungsausschuss vorgeprüft. In dieser Sitzung wurden alle Über- bzw. Unterschreitung detailliert behandelt.

Jahresrechnung 2019:

	Ordentlicher Haushalt	Außerord. Haushalt	Gesamthaushalt
Ergebnis des Vorjahres	202.354,34	- 206.439,58	- 4.085,24
Einnahmen laufendes Jahr	<u>6.692.136,57</u>	<u>346.647,58</u>	<u>7.038.784,15</u>
Gesamteinnahmen	6.894.490,91	140.208,00	7.034.698,91
Gesamtausgaben	6.869.209,81	378.011,44	7.247.221,25
Jahresergebnis	<u>25.281,10</u>	- 237.803,44	- 212.522,34

Die Abweichungen jener Posten, welche den Ansatz um mehr als € 30.000,00 überschreiten, werden vom Gemeinderat ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Der Schuldenstand der Gemeinde Oetz beträgt zum 31.12.2019 € 3.610.475,98 wobei im Jahr 2019 der Tilgungsanteil € 320.833,92 und die Schuldzinsen € 27.091,10 betragen. Der Verschuldungsgrad für das Jahr 2019 beläuft sich auf 30,87 %

Der Verschuldungsgrad errechnet sich wie folgt:

$\text{Verschuldungsgrad} = (\text{Summe Zinsen} + \text{Tilgung}) / (\text{Ild. Einnahmen} - \text{Ild. Ausgaben}) \times 100$

Da keine weiteren Anfragen gestellt werden, übergibt der Vorsitzende den Vorsitz an Bgm.-Stv. Ing. Mathias Speckle.

Bgm.-Stv. Ing. Mathias Speckle stellt die Jahresrechnung 2019 nochmals zur Diskussion.

Der Vorsitzende stellt an den Gemeinderat folgende Anträge:

Den Abweichungen (über € 30.000,00) gegenüber dem Voranschlag, die Zustimmung zu erteilen.
Die Jahresrechnung 2019 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt den Jahresabschluss 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	1	GR Süleyman Kilic
Enthaltung:	-	

14) Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses über die durchgeführte Kassaprüfung bzw. Prüfung der Jahresrechnung vom 11.03.2020:

Der Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses, über die durchgeführte Kassaprüfung vom 11.03.2020 wird von GR Mag. (FH) Bernhard Haslwanter vorgetragen und liegt dem Protokoll bei. In diesem Zuge wird auch von der Prüfung der Jahresrechnung 2019 Bericht erstattet.

15) Beschluss der Jahresrechnung 2019 und des Voranschlages 2020 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau bzw. Almlinteressenschaft Acherberg:

16) Berichte des Bürgermeisters:

• **Ötztaler Wasserkraft GmbH**

Mittlerweile wurde von der Gesellschaft der Baubeschluss gefasst. Ein entsprechender Baubescheid liegt vor, dieser ist aufgrund diverser Beschwerden allerdings noch nicht rechtskräftig, wobei diesen Beschwerden keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Mit dem Bau musste begonnen werden, weil sonst die Frist für den naturschutzrechtlichen Bescheid abgelaufen wäre. Voraussichtlich wird der Betrieb in 2 Jahren aufgenommen.

• **Arztpraxis**

Dr. Michael Larcher wird seine Praxis mit Ende April schließen. Zwischen Dr. Larcher und Dr. Grünewald konnte keine Einigung erzielt werden, um die Räumlichkeiten auch weiterhin für eine Praxis nutzen zu können. Mit Dr. Hallbrucker und Dr. Frick wurden bereits Gespräche geführt, um die ärztliche Versorgung bestmöglich sicherzustellen, bis Dr. Grünewald dann Anfang Juni seine Praxis eröffnen wird. Dafür wurden bereits mehrere Container bestellt, welche dann auf dem Zentrumsplatz aufgestellt werden.

• **Präsentation und Information – Gemeinde Oetz**

GR Anna Haslwanter:

In Zusammenarbeit mit Johannes Tollinger wurde die Idee geboren ein Konzept auszuarbeiten, um über diverse soziale Netzwerke Informationen der Gemeinde Oetz möglichst schnell und informativ weitergeben zu können. Die wurde bereits aufgrund der Corona-Krise versucht, nun soll das Ganze aber noch professioneller organisiert werden.

Ein Team von 3-4 Personen soll Themen von öffentlichem Interesse aufbereiten und über diverse Medien verbreiten. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass es sich dabei um keine politischen Themen handeln soll. Ich glaube, dass wir damit einen Beitrag für einen besseren Auftritt unserer Gemeinde leisten können.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich gratuliere zu dieser super Idee und werde dieses Projekt natürlich unterstützen.

GR Clemens Plattner:

Das ist eine super Geschichte. Das klingt nach viel Arbeit. Ich finde es gut, dass keine politischen Themen im Vordergrund stehen sollen.

GR Margit Swoboda:

Ich gratuliere auch zu dieser tollen Idee.

GR Süleyman Kilic:

Kann man sich auch mit diversen Zusendungen einbringen?

GR Anna Haslwanter:

Wir sind für jeden Input dankbar. Die detaillierte Umsetzung muss erst ausgearbeitet werden. Vorerst haben mir einmal Johannes Tollinger, Daniel Frühwirth und Sieghard Schöpf ihre Mitarbeit zugesagt.

chert.

- **Covid 19 - Tourismus**

GR Roland Haslwanger:

In nächster Zeit finden 2-3 Termine statt, in welchen die zukünftige touristische Entwicklung aufgrund der Corona-Krise behandelt wird. Ich möchte mich auf diesem Wege auch bei den Verantwortlichen des Wirtschaftsbundes bedanken. Es ist ein positives Signal für den Handel, dass alle 4 Veranstaltungen im Rahmen des Wirtschaftssommers durchgeführt werden.

Weiters wird der TVB Ötztal geschlossen auftreten, um auch ein wenig Druck auszuüben und die Wichtigkeit der nächsten Lockerungen für den Tourismus zu unterstreichen.

Ich werde am 15. Mai wieder den Heiner eröffnen. Für die Hotellerie wird es sicher schwierig. Wir dürfen jetzt nicht den Kopf in den Sand stecken. Ich bitte daher um eine breite Unterstützung und bedanke mich bei allen Mitgliedern für ihr Engagement in dieser schweren Zeit.

17) Anträge, Anfragen, Allfälliges:

- GR Süleyman Kilic:

Wie schaut es mit der Vergabe der Wohnungen am ehemaligen TIWAG-Areal aus? Wie ist die weitere Vorgehensweise geplant? Sollte man die Wohnungswerber nicht darüber informieren?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Vergabe ist derzeit aufgrund der aktuellen Situation nicht möglich. Es gilt immer noch ein Versammlungsverbot. Das Gremium wird zeitnah eine Entscheidung treffen.

- GR Otto Liebhart:

Seit 15. März ist Kühtai geschlossen. Seit diesem Zeitpunkt gibt es keine Geruchsbelästigung in der Mühlau mehr. Für mich bestätigt dies meine Theorie, dass der Anschluss von Kühtai an das Kanalnetz ursächlich für die Belästigung ist.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Auswertung der Kamerabefahrung vom 27.04.2020 muss noch abgewartet werden. Die Vermutung, dass das bestehende Kanalnetz in diesem Bereich beschädigt ist, hat sich jedenfalls nicht bestätigt.

- GR Margit Swoboda:

Wie schaut es in den Schulen und Kindergärten mit den verordneten Maßnahmen aus? Werden Masken und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Vorgaben der Bundes- bzw. Landesregierung werden selbstverständlich eingehalten. Die Lehr- und Betreuungspersonen müssen Masken oder ein Visier tragen, die Kinder nicht. Bis Mitte Mai werden die Maßnahmen noch einmal konkretisiert und dann entsprechend organisiert.

- GR Clemens Plattner:

Können die Maßnahmen und Verordnungen zum Thema Covid-19 auch auf die Homepage gestellt und gezielt verbreitet werden?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich werde das prüfen und gegebenenfalls dann auch veranlassen.

- GV Ing. Michael Nagele:

Ist der Bescheid für den Kraftwerksbau der Ötztaler Wasserkraft GmbH rechtskräftig, oder wurde eine ordentliche Revision beantragt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Meinen Informationen zufolge wurde noch vor dem Eintritt der Rechtskraft ein Antrag auf Zulassung der ordentlichen Revision eingebracht.

Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

ggg.

.....
Bgm. Ing. Hansjörg Falkner

.....
Ing. Klaus Amprosi

.....
Bgm. Stv. Ing. Mathias Speckle

.....
GV Michael Amprosi

.....
GV Ing. Michael Nagele

.....
GV Ferdinand Stecher

.....
GR Roland Haslwanter

.....
GR Margit Swoboda

.....
GR Mag. Tobias Haid

.....
GR Anna Haslwanter

.....
GR Otto Liebhart

.....
GR Markus Schennach

.....
GR Johannes Tollinger

.....
GR Mag (FH) Bernhard Haslwanger

.....
GR Clemens Plattner

.....
GR Süleyman Kilic